

Informationspaket: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan

Stand: 08. November 2018

1) Lines-To-Take

- **Das EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist das wichtigste bilaterale Handelsabkommen, das die EU je abgeschlossen hat. Auf den von ihm erfassten Wirtschaftsraum entfallen fast 40% des Welthandels. Das Abkommen wird durch erhebliche Exportsteigerungen insbesondere zu sinkenden Preisen, neuen Arbeitsplätzen und wirtschaftlichem Wachstum beitragen;**
- **In Zeiten von zunehmendem Protektionismus wird außerdem ein dringend notwendiges Zeichen für regelgestützten, freien und fairen Handel gesetzt;**
- **Erstmals in der Geschichte der EU enthält das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan zudem ein offizielles Bekenntnis zum Pariser Klimaschutzübereinkommen sowie zu weiteren zentralen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Umwelt- und Arbeitsschutz;**
- **Schließlich wurde die Transparenz des Verhandlungsprozesses zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan im Vergleich zu früheren Handelsabkommen deutlich erhöht.**

2) Wichtigste Fakten

- **Stand der Verhandlungen:** Die Verhandlungen zwischen der EU und Japan über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) wurden am 8. Dezember 2017 abgeschlossen. Am 17. Juli 2018 unterzeichneten die EU und Japan auf dem Gipfeltreffen EU-Japan in Tokio das WPA sowie ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft. Die Verhandlungen über ein gesondertes Investitionsschutzabkommen (Stichwort „Schadensersatzklagen von Unternehmen gegen Staaten“) mit Japan sind hingegen noch nicht abgeschlossen;
- Es handelt sich um das **wichtigste bilaterale Handelsabkommen, das die EU je abgeschlossen hat**, zumal in dem Handelsraum ein Drittel des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwirtschaftet wird, auf ihn fast 40% des Welthandels entfallen und in ihm über 600 Millionen Menschen leben;
- In für das weltweite Handelsgefüge turbulenten Zeiten wird mit diesem WPA ein **Zeichen für regelgestützten, freien und fairen Handel** sowie für Multilateralismus gesetzt. Die EU und Japan stehen darüber hinaus für gemeinsame Grundwerte bei Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit;
- Der Waren- und Diensthandel zwischen Japan und der EU beläuft sich auf mehr als 150 Milliarden EUR pro Jahr. Durch das WPA **werden sich die Exporte zwischen beiden Regionen voraussichtlich deutlich erhöhen (EU-Exporte: +34%, Japan-Exporte: +29%)**. Dies wird sich wiederum in einem ausdifferenzierteren Güterangebot, sinkenden Preisen, neuen Arbeitsplätzen und wirtschaftlichem Wachstum niederschlagen;

- Die **Zölle** auf 97% der aus der EU nach Japan eingeführten Waren werden abgeschafft und so jährlich etwa 1 Milliarde EUR an Zöllen gespart. Die größten Zöllsenkungen betreffen die Landwirtschaft (insbesondere alkoholische Getränke, Käse, Rind- und Schweinefleisch), wobei die sensibelsten Produkte durch das WPA geschützt werden;
- Auch im Bereich **nichttarifärer Maßnahmen** konnten wichtige Einigungen erzielt werden, etwa in der Automobilbranche und im Hinblick auf Lebensmittelzusatzstoffe, die Lebensmittelkennzeichnung, Kosmetika, Medizinprodukte und die Kennzeichnung von Textilien. Japan willigte insbesondere ein, seine Normen im Automobilbereich noch stärker an die von den Automobilherstellern in der EU verwendeten internationalen Normen (UNECE) anzugleichen;
- Mit Blick auf die **Vergabe öffentlicher Aufträge** gewährt Japan Zugang zu den Beschaffungsmärkten von 48 Kernstädten und ermöglicht die Übernahme öffentlicher Aufträge von zahlreichen lokalen Verwaltungsstellen (Universitäten, Krankenhäusern und öffentlichen Energieunternehmen). Zudem wird die sogenannte „Betriebssicherheitsklausel“, durch die der europäischen Bahnindustrie der Zugang zum japanischen Markt bislang verwehrt wurde, aufgehoben;
- Schließlich enthält das WPA eine Reihe von Neuerungen, z.B. ein **Bekanntnis zum Pariser Klimaschutzübereinkommen** und spezielle **Kapitel über Corporate Governance und KMU**.

3) Antwortvorschläge bei typischer Kritik in Bürgerzuschriften

- **Demokratie- und Transparenzdefizit bei den Verhandlungen:** Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben seit dem Beginn der Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) bzw. mit Kanada (CETA) eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz ergriffen.
 - Dementsprechend hat die EU-Kommission die **Regierungen der EU-Mitgliedstaaten** während der gesamten Verhandlungen regelmäßig über den Stand der Verhandlungen zum WPA unterrichtet (insgesamt 41 Treffen). Unmittelbar nach der politischen Einigung am 6. Juli 2017 zum WPA wurden alle von der politischen Einigung umfassten Kapitel auf der Webseite der EU-Kommission allgemein zugänglich veröffentlicht. Dies gilt auch für die Entwürfe der Ratsbeschlüsse vom 18. April 2018 zum WPA einschließlich der Vertragstexte. Zusätzlich hatte die EU-Kommission weitergehende Informationen auf ihrer Webseite veröffentlicht;
 - Darüber hinaus informiert die Bundesregierung den **Deutschen Bundestag** fortlaufend und detailliert (nach Art. 23 Grundgesetz i.V.m. dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union) in Form von Berichten der Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses (INTA) in Brüssel, durch Berichte zur Vor- und Nachbereitung der Handelsministerräte, gesonderte Berichte zum aktuellen Stand wichtiger Freihandelsverhandlungen sowie durch die Beantwortung von Fragen des Deutschen Bundestages über den Stand der Verhandlungen zum WPA. Alle Dokumente, die die Bundesregierung erhalten hat, werden automatisch an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Der Deutsche Bundestag wurde auf dieser Grundlage stets frühzeitig, fortlaufend und umfassend unterrichtet. Die Inhalte der nunmehr vorgelegten Vertragstexte waren dem Bundestag daher bereits länger bekannt. Er hat damit von Beginn an

die Option erhalten, die Inhalte des WPA zu prüfen und jederzeit die verfassungsrechtlich abgesicherte Möglichkeit, Stellung zu nehmen;

- Die **Bürger** hatten spätestens mit der politischen Einigung zwischen der EU-Kommission und Japan Gelegenheit, auf der Website der Kommission Einsicht in den Text des WPA sowie in andere zentrale Dokumente zu nehmen (siehe oben). Auch auf der Homepage des BMWi wurden ausführliche Informationen zum WPA allgemein zugänglich bereitgestellt. Schließlich bestand für den Bürger stets die Möglichkeit, sich bei dem für seinen Wahlkreis zuständigen Bundestags- bzw. Europaabgeordneten zu informieren;
- **Zwang zur Privatisierung der Wasserressourcen:** Richtig ist, dass das WPA eine Privatisierung der Wasserversorgung nicht ausschließt. Zu beachten ist aber, dass Wasser und Abwasser auch weiterhin Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge bleiben und jede Kommune selbstständig entscheidet, ob sie diese Aufgabe selbst wahrnimmt oder einem privaten Dienstleister überträgt. Lediglich eine Änderung ergibt sich insoweit durch das WPA: Wenn Kommunen sich entscheiden, die Versorgung an einen privaten Dienstleister zu übertragen, können sich in Zukunft neben europäischen, südkoreanischen und kanadischen Anbietern (die bereits heute an solchen öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können) auch japanische Anbieter an europaweiten Ausschreibungen beteiligen. Entscheidet sich eine Kommune später dazu, die Wasserversorgung anstatt durch einen privaten Anbieter wieder selbst wahrzunehmen, ist dies auch weiterhin problemlos möglich. Die Entscheidungshoheit ist und bleibt bei der Kommune. Im Ergebnis sind also kommunale Monopole und zukünftige Re-Monopolisierungen genau wie die Freiheit der Inländerbegünstigung im Bereich der Wasserversorgung (und der öffentlichen Daseinsvorsorge generell) weiterhin möglich. Dies hat die EU in Vorbehalt Nr. 21 (Anhang 8 B-II) klar festgeschrieben;
- **Defizite im Bereich der nachhaltigen Entwicklung:** Im WPA werden das Bekenntnis beider Vertragsparteien zu einer Vielzahl unterschiedlicher multilateraler Übereinkommen in den Bereichen Arbeit und Umwelt sowie zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bekräftigt (Kapitel 16). Im Detail:
 - **Umweltschutz:** Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und weiterer multilateraler Umweltübereinkommen (Art. 16.4), darunter Übereinkommen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Fischbestände, biologische Vielfalt und Wälder). Insbesondere sieht das WPA eine stärkere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegalem Holzeinschlag und illegaler, nicht regulierter oder nicht gemeldeter Fischereitätigkeit vor. Das WPA enthält keine gesonderten Regelungen zum Walfang, da der Walfang und der Handel mit Walfleisch bereits von der Internationalen Walfangkommission (IWC) und dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) umfassend geregelt sind. Sowohl der Walfang als auch die Einfuhr von Walfleisch sind in der EU verboten. Dies wird sich auch durch das WPA mit Japan nicht ändern. Darüber hinaus beteiligt sich die EU aktiv in den Beratungen der IWC, das Gremium, in dem am besten auf multilateraler Ebene der japanische Walfang problematisiert werden kann;
 - **Arbeitsschutz:** Zwar hat Japan zwei Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) noch nicht ratifiziert, nämlich Übereinkommen 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit) und 111 (Diskriminierung in Beschäftigung

und Beruf). Jedoch umfasst das WPA die Verpflichtung, die Ratifizierung aller Kernarbeitsnormen der IAO voranzutreiben. Dementsprechend hat Japan bereits eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Ratifikation der beiden ausstehenden Übereinkommen voranzutreiben. Zudem verpflichtet sich Japan im WPA, den materiellen Regelungsgehalt aller IAO-Übereinkommen - unabhängig von deren Ratifizierung - in seinen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren zu beachten;

- Das europäische **Vorsorgeprinzip** wird im WPA angemessen berücksichtigt. Explizit ist es in Art. 16.9 mit Blick auf Umwelt- und Arbeitsschutzmaßnahmen, die Einfluss auf Handel oder Investitionen haben, verankert. Zudem verweist Art. 6.4 auf die Verpflichtungen aus dem WTO-Abkommen über die Anwendung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS-Abkommen), wo das Vorsorgeprinzip im Bereich der Lebensmittelsicherheit und SPS-Maßnahmen verankert ist. Schließlich ist das Vorsorgeprinzip ein Teil des EU-Primärrechts (Art. 191 AEUV) und kann durch einen völkerrechtlichen Vertrag wie das WPA mit Japan nicht abgeschafft werden;
- **Sanktionsmechanismen zur Durchsetzung der im Nachhaltigkeitskapitel verankerten Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards:** Bisher sieht das WPA in der Tat keine solchen Mechanismen vor. Das Nachhaltigkeitskapitel eröffnet aber mittels einer Überprüfungs Klausel die Möglichkeit von späteren Änderungen des Streitbeilegungsmechanismus. Voraussetzung sind entsprechende Erörterungen und Vorschläge des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“. In diesem Sinne lässt das WPA auch eine Diskussion über eine mögliche Sanktionsbewehrung von Nachhaltigkeitsstandards und eine entsprechende Anpassung des Vertragstextes zu;
- **Nichtberücksichtigung der von Deutschland bei CETA eingetragenen Vorbehalte bei den Verhandlungen zum WPA mit Japan („CETA minus“):** Diese Behauptung trifft nicht zu. Beide Abkommen bieten inhaltlich dasselbe hohe Schutzniveau und unterscheiden sich lediglich in ihrer Gliederung. So sind in CETA beispielsweise zwei Vorbehalte für Umweltdienstleistungen in Anhang II des Textes festgehalten – einer für Abfallwirtschaft (Abwasser) (Klassifizierungscode CPC 9401), Abfallentsorgung (CPC 9402) und Sanitärdienstleistungen (CPC 9403) und einer für Bodenmanagement (CPC 94060). Im WPA mit Japan gelten dieselben Ausnahmen. Sie sind lediglich in einem Vorbehalt (Anhang 8 B-II, Vorbehalt Nummer 15) gesammelt formuliert. Hinsichtlich geografischer Herkunftsangaben geht der Schutz durch das WPA mit Japan mit 205 geschützten Angaben sogar noch deutlich über den Schutz durch CETA mit „nur“ 143 solchen Angaben hinaus;
- **Nachträgliche Änderung des WPA ohne Mitwirkung der Parlamente:** Richtig ist, dass die Vertragsparteien das WPA einvernehmlich nachträglich ändern können, vgl. Art. 23.2. Grundsätzlich ist dafür jedoch die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Eine Zustimmung der nationalen Parlamente ist hingegen nicht erforderlich, sofern die Mitgliedstaaten durch die betreffende Änderung oder Ergänzung nicht Vertragspartei werden. Dem Deutschen Bundestag sind allerdings vorbereitende Dokumente und Beschlussentwürfe gem. Art. 23 GG, EuZBBG unverzüglich zu übermitteln und die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen;

- **Absenkung bisheriger Schutzstandards durch regulatorische Kooperation:** Die im WPA vorgesehene regulatorische Kooperation zwischen staatlichen Vertretern beider Seiten soll lediglich die Transparenz über Zulassungsverfahren, geltende Regelungen und zuständige Stellen verbessern, zu einem Austausch über Forschungsergebnisse beitragen und technische Anforderungen (z.B. in der Zulassung) harmonisieren. Diese Zusammenarbeit ist freiwillig und schränkt somit die Regelungsfreiheit der Parlamente über die Lebensumstände im eigenen Land nicht ein. Denn materielles Recht kann in den zuständigen Kooperationsausschüssen gerade nicht geschaffen oder geändert werden. Hierzu wäre zunächst eine Anpassung des EU-Rechts mit den notwendigen rechtlichen Verfahren erforderlich;
- **Das WPA wurde fälschlicherweise als „EU-only“ eingestuft:** Die entscheidende juristische Frage für die Einordnung eines Abkommens als gemischtes Abkommen und damit für ein Zustimmungserfordernis der Mitgliedstaaten lautet: Besteht auf Ebene der EU eine Kompetenzlücke im Hinblick auf auch nur einen Teilaspekt des Abkommens? Insbesondere Bestimmungen zum Investitionsschutz können eine mitgliedstaatliche Beteiligung am Abkommen erforderlich machen. Da derartige Bestimmungen aber gerade nicht im WPA zwischen der EU und Japan geregelt sind, ist dessen Einordnung als „EU-only“ nicht zu beanstanden.

4) Voraussichtliche Timeline

Deadline Änderungsanträge für Plenum	16. November 2018
Abstimmung Plenum	11.-13. Dezember 2018

Bei weiteren Fragen: fabian.hasse@europarl.europa.eu oder 0032228-47338.